

---

## MINDESTANFORDERUNGEN FÜR ÖLN UND DIE INTEGRIERTE OBSTPRODUKTION (SUISSE GARANTIE) IN DER SCHWEIZ STAND 2019

DIESE MINDESTANFORDERUNGEN BERECHTIGEN NUR ZUSAMMEN MIT UNTERSCHRIEBENEM  
GESUCHS- U. VERPFLICHTUNGSSCHEIN ZUR GARANTIEMARKE SUISSE GARANTIE

---

### FELDOBSTBAU UND KLEINANLAGEN UNTER 20 AREN

---

#### 1. Feldobstbau

##### **Düngung:**

Es gelten die Richtlinien der Hauptkultur, in der Regel die des Unternutzens. Unternutzen plus 1,5 kg N und 0,5 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> pro Tonne Früchte bzw. 0,45 kg N und 0,15 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> pro Baum.

Auf Flächen, die für den ökologischen Leistungsnachweis angerechnet werden, darf nur die Lanzendüngung zur Baumernährung eingesetzt werden. Auf extensiven Wiesen ist die Düngung der Obstbäume eigentlich nicht gestattet, d.h. werden die Obstbäume gedüngt, werden die Beiträge um die der Baumfläche (1 Are) gekürzt. Ausgenommen davon sind Hochstamm-Feldobstbäume; deren Baumscheiben dürfen bis zum 10. Standjahr mit Mist oder Kompost gedüngt werden.

Bodenproben gemäss Hauptkultur, in der Regel alle 10 Jahre. Düngeaufzeichnungen.

(Bei BFF als Unternutzen gelten die Düngungsbestimmungen des entsprechenden BFF-Typs gemäss Direktzahlungsverordnung)

##### **Bodenpflege:**

Es dürfen keine Herbizide angewendet werden, um den Stamm freizuhalten. **Ausnahme: Jungbäume von weniger als 5 Jahren und geschlossenen Steinobstanlagen (max. 0.5 m um die Stammbasis herum), aber nur mit Blattherbiziden. Beim Steinobst ist eine Bewilligung der jeweiligen Fachstelle Obst obligatorisch. Herbizide zur Freihaltung des Stammes sind auf Biodiversitätsförderflächen nicht bewilligt.**

**Behangsregulierung:** Gemäss SAIO-Wirkstoffliste.

##### **Pflanzenschutz:**

**Pflanzenbehandlungen müssen in einem Spritztagebuch (z.B. IP-Kalender) aufgezeichnet werden mit Datum, Parzelle, Fläche od. Hochstämme, Mittelname, effektive Menge und Begründung.**

Die SAIO publiziert jährlich eine aktuelle Liste mit den von ihr anerkannten Wirkstoffen für den ÖLN. Die Anwendung von Wirkstoffen, die nicht auf der Liste aufgeführt sind, erfordert eine schriftliche Bestätigung der zuständigen kantonalen Fachstelle Obst.

**Bei Unternutzen ist eine Austriebsspritzung möglich.**

*Falls der Bewirtschafter der Bäume und jener des Unternutzens nicht identisch sind, sollte beim Steinobst grundsätzlich auf Moniliabehandlungen verzichtet werden (Verordnung über Qualitätssicherung bei der Milchproduktion SK 916.351.05). Hier ist eine Austriebsspritzung sinnvoll.*

**Pflanzenschutzmittel und Hochstamm Feldobstbäume** (Änderungen DZV per 1. Januar 2017):

**Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.** Diese Bäume bleiben aber beitragsberechtigt. (Anh. 4 Ziff. 12.1.8)

##### **Feldobstbau auf Biodiversitätsförderflächen:**

Die Bestimmungen der DZV betreffen BFF-HOFO sind zu berücksichtigen.

#### **2. Kleinanlagen unter 20 Aren**

**Bei Kleinanlagen gelten die SAIO-Richtlinien.**